

20.08.2012

Frau Laubstein

361 6896

Entwurf

Vorlage für die Sitzung des Senats am ...

„Änderungsverordnungen nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz“

A. Problem

Der Senat hat mit Beschluss vom 27.09.2005 drei Rechtsverordnungen nach den §§ 9-11 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erlassen, die die barrierefreie Informationstechnik, die Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen sowie die Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen umfassen. Alle drei Rechtsverordnungen unterliegen der Folgenabschätzung ihrer Wirkung. Im Verfahren der Folgenabschätzung hatten alle Beteiligten einvernehmlich vereinbart, alle drei Rechtsverordnungen gemeinsam dem Senat vorzulegen.

Bei der Überarbeitung der Bremischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BremBITV wurde die Entwicklung der Novellierung der Verordnung des Bundes abgewartet, um die dortigen Änderungen nach Möglichkeit zu übernehmen und dadurch die Rechtseinheitlichkeit einzuhalten. Die Änderungen wurden vollständig in den Entwurf der BremBITV 2.0 eingearbeitet. Die neue Verordnung ist an den aktuellen Stand der Technik angepasst worden. Sie berücksichtigt die besonderen Belange gehörloser und hörbehinderter Menschen durch Gebärdensprachvideos sowie die von lern- und geistig behinderten Menschen durch die Leichte Sprache bei den Internetauftritten.

Grundsätzlich können die nach der Novellierung erforderlichen Änderungen zentral erledigt werden. Die Senatorin für Finanzen hat die entsprechenden Anforderungen in den bevorstehenden Designrelaunch der Webauftritte eingebracht. Die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, die den KoGIs-Baukasten (KoGIs: Kompetenzzentrum zur Gestaltung der Informationssysteme, der Baukasten stellt standardisierte Module für die Gestaltung und Pflege der Internetauftritte der Ressorts bereit) verwenden, müssen deshalb nur bei Eigenentwicklungen (Abweichungen vom Standard) Anpassungen auf ihren Internetauftritten vornehmen.

Ergänzt werden müssen die Internet- und Intranetauftritte allerdings um:

- Texte in Leichter Sprache, die einen Überblick über den Auftritt geben (Kurzvorstellung). Das KoGIs bietet bereits seit über einem Jahr die Umsetzung der Leichten Sprache für die Zusammenfassung bzw. die Kurzvorstellung der Internetauftritte an. Die Ressorts und Dienststellen liefern dem KoGIs die Texte in herkömmlicher Form. Das KoGIs leitet diese Texte an das Büro für Leichte Sprache (Lebenshilfe) in Bremen weiter. Die Kosten werden aus einem bereitgestellten KoGIs-Kontingent genommen. Nicht-KoGIs-Auftritte müssen die Kosten – in der Regel ca. 100,- bis 300,- € pro Auftritt – selbst übernehmen, diese werden nicht zentral übernommen.
- Videos in deutscher Gebärdensprache, die einen Überblick über den Auftritt geben (Kurzvorstellung). Das KoGIs hat beim Deutschen Gebärdenwerk in Hamburg bereits

vor über einem Jahr die Umsetzung des in der BITV 2.0 des Bundes geforderten Videos umgesetzt und im Internet bereitgestellt. Die Kosten (jeweils ca. 600,- bis 1.000,- €) müssen dezentral von den Ressorts und Dienststellen übernommen werden. Das KoGIs kann die Umsetzung begleiten und im Rahmen der Kapazitäten unterstützen.

Bei der Überarbeitung der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD wurde das Erfordernis nach mehr Barrierefreiheit bei den Dokumenten, mehr Erklärungen in Leichter Sprache und einer breiteren Kommunikation und Information der Mitarbeiter/innen in den Ressorts deutlich. Barrierefreiheit und Erklärungen in Leichter Sprache sind vor allem bei den Internetauftritten und –angeboten (einschließlich elektronischer Dokumente) wichtig und werden in der Informationstechnik-Verordnung geregelt. Bei persönlichen Verwaltungskontakten werden die erforderlichen Dokumente bereitgestellt. Zur Verbesserung der Information der Mitarbeiter/innen wurde eine praxisnahe Checkliste für Mitarbeiter/innen erstellt. Die „Checkliste zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern mit einer Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung bei Behördenkontakten“ vermittelt den Verwaltungsmitarbeiter/innen, auf welche Rechte und Wahlmöglichkeiten Menschen mit einer Behinderung hingewiesen werden müssen und welche zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten genutzt werden können. Das bereits vorliegende „Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung“ beschreibt die Rechte und Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung im Verwaltungsverfahren und benennt nützliche Adressen. Es wurde aktualisiert.

Mit einem Rundschreiben der Senatorin für Finanzen an alle Dienststellen – einschließlich Schulen – sind beide Informationen versandt worden. In dem Rundschreiben werden alle Mitarbeiter/innen gebeten, die genannten Regeln anzuwenden und das Merkblatt an geeigneten Stellen auszulegen und Menschen mit Behinderung im Verwaltungsverfahren grundsätzlich auszuhändigen. Die Dienststellenleitungen (insbesondere in Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr) sollen alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um den Menschen mit Behinderung einen eigenständigen Behördenkontakt zu ermöglichen.

Bei der Überarbeitung der Bremischen Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV wurde die Neuregelung des Anwendungsbereiches sowie der Vergütung durch Gesetzesänderung im Sozialgesetzbuch I unumgänglich.

Durch Gesetzesänderung haben hörbehinderte Menschen nach § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die zuständigen Sozialleistungsträger sind verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen. Im Verweis auf § 19 Absatz 2 SGB X wird die Kostenregelung vorgenommen. Danach haben Behörden und Ämter, die als Sozialleistungsträger Dolmetscher oder Übersetzer heranziehen, diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes zu vergüten. Die Vergütung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz beträgt für jede Stunde 55 Euro.

Bisher wurden Gebärdendolmetschleistungen im Verwaltungsverfahren und bei Sozialleistungsverfahren nach den Sozialgesetzbüchern im Land Bremen einheitlich entsprechend der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) mit Euro 45 für jede Stunde entgolten. Dies war in der BremKHV geregelt. Die BIH hat ihre Empfehlung zwischenzeitlich aufgehoben.

Die Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher/innen wird insgesamt neu geregelt.

Sie wird entsprechend der Qualifizierung der Gebärdensprachdolmetscher/innen differenziert. Qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher/innen erhalten eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz mit 55 Euro für jede Stunde. Kommunikationshelfer/innen erhalten als Aufwendungsersatz 30 Euro für jede Stunde, Kommunikationsassistenten als sonstige Personen des Vertrauens sollen eine Pauschale über 15 Euro erhalten.

Die Anpassung der BremKHV wird zum Anlass genommen, in § 1 neu den Anwendungsbereich auch für die Kommunikation von hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit der Schule aufzunehmen. Dies soll dazu beitragen, Probleme zu vermeiden und Rechtssicherheit schaffen. In anderen Bundesländern findet sich diese Regelung auch in den Gleichstellungsgesetzen.

Durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 25. Mai 2010 wurde das Außer-Kraft-Treten der Verordnungen auf den 31.12.2015 gesetzt. Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft. Der Senat hat sich in seiner Sitzung am 15. Februar 2011 mit der „Befristung und Evaluation des bremischen Rechts und Entbürokratisierung“ befasst. Die Bürgerschaft (Landtag) hat von dem Bericht des Senats am 12.05.2011 Kenntnis genommen. Danach hat sich die Praxis der Befristung von Rechtsvorschriften geändert. Befristungen von Normen sollen nur noch in begründeten Einzelfällen vorgenommen werden. Damit sollen „Verlängerungsautomatismen“ vermieden und gezielt die Prozesse zur Evaluation verbessert werden. Als Ergebnis einer Bestandsaufnahme war festgestellt worden, dass Evaluationen in der Vergangenheit vielfach durch inhaltliche Reformprozesse, die aus der Sache resultierten, erfolgten. Der Bericht des Senats schlägt vor, das Umgehen mit Befristung und Evaluation nicht regelhaft, sondern qualifiziert im Einzelfall zu betrachten. Der Bericht formuliert weiter, dass es dazu unterschiedliche Formen geben kann, die im Einzelfall nach dem inhaltlichen Gehalt der Regelung geboten sind. Eine der Formen ist, die Geltungsdauer der Regelung für unbestimmte Zeit vorzusehen, aber eine Evaluation nach einer bestimmten Zeit festzulegen. Diese Form trifft den inhaltlichen Gehalt der vorliegenden Rechtsverordnungen. Sie sind im Rahmen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes erlassen und unterliegen in der Sache der Folgenabschätzung.

Aus den oben genannten Gründen ist die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen für unbestimmte Zeit vorgesehen. Die Prüfung einer Regelung zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.

B. Lösung

Um den Ergebnissen der Folgenabschätzung der Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen erlässt der Senat die

- Verordnung zur Änderung der Bremischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – Anlage 01 in Verbindung mit der Anlage (zu den §§ 3 und 4) – Anlage 02
- Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente – Anlage 03
- Verordnung zur Änderung der Bremischen Kommunikationshilfenverordnung – Anlage 04.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Kosten für die Erstellung der Videos in deutscher Gebärdensprache für die Ressorts und die zugeordneten Dienststellen, Eigenbetriebe und Gesellschaften werden mit insgesamt 73.400 Euro kalkuliert. Sie müssen dezentral von den Ressorts und Dienststellen übernommen werden (jeweils ca. 600 bis 1000 Euro pro Auftritt). Dies sind einmalige Kosten, die bis zum 31.12.2013 zu erbringen wären.

Die BITV 2.0 (des Bundes) wurde im IT-Ausschuss bereits vorgestellt und positiv aufgenommen. Die Ressorts sind über die Änderungen, die auch in die Bremische Verordnung übernommen wurden und die entstehenden Kosten informiert worden.

Die Kosten für die Erstellung der Videos in deutscher Gebärdensprache für ressortfreie Stellen, wie z.B. die Bürgerschaft, den Landesbehindertenbeauftragten, den Rechnungshof, werden mit insgesamt 5.500 Euro kalkuliert. Auch dies sind einmalige Kosten, die bis zum 31.12.2013 zu erbringen wären.

Im Anwendungsbereich der BremKHV hat es im Land Bremen im Jahre 2011 39 Einsätze (ohne die Sozialleistungen) von Gebärdensprachdolmetscher/innen gegeben. Die Dolmetscherzentrale des Landesverbandes der Gehörlosen vermittelt die Einsätze. Dies hat sich über die Jahre bewährt und wird von allen Stellen (auch den Sozialleistungsträgern) für die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher/innen genutzt.

Die Übernahme der Vergütung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher/innen stärkt und fördert die Qualität der Gebärdensprachdolmetscherei auch im Verwaltungsverfahren. Die Mehrkosten lassen sich, ausgehend von der Basis 2011 und einem durchschnittlichen zweistündigen Einsatz, auf ca. 780 Euro p.a. beziffern. Die Auswirkungen der Differenzierung der Vergütung lassen sich noch nicht darstellen.

Die Einsätze für die Kommunikation von hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit der Schule belaufen sich im Jahre 2011 im Land auf ca. 100. Die Übernahme der Vergütung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz würde Mehrkosten in Höhe von ca. 2.000 Euro p.a. bedeuten. Die Übernahme stärkt und fördert auch in diesem wichtigen Bereich die Qualität der Gebärdensprachdolmetscherei.

Im Zusammenhang mit der BremVBD entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Personalwirtschaftliche oder genderbezogene Auswirkungen der Änderungen der Rechtsverordnungen sind nicht zu benennen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, dem Senator für Kultur, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie dem Magistrat Bremerhaven ist noch nicht abgeschlossen.

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung wird eingeleitet.

Der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend werden die Senatsvorlage und die Änderungsverordnungen am 06.09.2012 vorgelegt.

Der Landesbehindertenbeauftragte und die nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbände waren in die Überarbeitung der Rechtsverordnungen einbezogen.

In seiner Stellungnahme zu den Entwürfen der Änderungsverordnungen befürwortet der Landesbehindertenbeauftragte die vorgenommenen Änderungen.

Er begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Kommunikation von hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder in die BremKHV. Er befürwortet die mit ihm abgestimmte „Checkliste zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern mit einer Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung bei Behördenkontakten“ sowie das „Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung“, die die Wirkung der BremVBD unterstützen. Er merkt jedoch an, dass es noch immer zu wenige barrierefreie (PDF-) Dokumente in der Bremischen Verwaltung gibt. Er begrüßt ausdrücklich, dass die besonderen Belange von Menschen mit Hörbehinderung durch die Gebärdensprachvideos sowie von Menschen mit Lernschwierigkeiten durch die Leichte Sprache in der BremBITV 2.0 Berücksichtigung gefunden haben.

Alle Änderungswünsche des Landesbehindertenbeauftragten wurden aufgenommen. Der Wunsch der Lebenshilfe Bremen, alle relevanten Dokumente, Seiten und Inhalte in Leichter Sprache darzustellen, konnte nicht aufgenommen werden, weil dies sämtliche Kostenkalkulationen übersteigt. Dies kann nur schrittweise erfolgen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 20.08.2012 die Änderungsverordnungen nach den §§ 9-11 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.